

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung
☒ § 4 Abs. 1 BauGB

Zurück an:

Anlage:

Gemeinde Bockhorn

Datum/ Unterschrift Gemeinde

Gemeinde Bockhorn

Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan

Bebauungsplan - Nr. 39 in der Fassung vom 30.11.2023

für das Gebiet "**Vollsortimenter Bockhorn**" (SO)

mit den Flurnummern
 mit Grünordnungsplan
dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs: ja nein

Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan

Sonstige Satzung

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Frist für die Stellungnahme: **05.01.2024**

Träger öffentlicher Belange

Landratsamt Erding; Sachgebiet 42-2; Untere Immissionsschutzbehörde

Bearbeiter: Christoph Hennlich, Tel.: 08122 / 58-1190
Az.:

keine Bedenken und Anregungen

auf eine weitere Verfahrensbeteiligung wird verzichtet

Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:

Im Rahmen der Bauleitplanung kann aus immissionsschutzfachlicher Sicht v.a. aufgrund der nächtlichen Emissionen/Immissionen durch Gewerbelärm (vgl. schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung v. 20.10.2023, Bericht Nr. 223097 / 2, Ing.büro Greiner) noch nicht auf eine beantragte/verbindliche Detailplanung (u.a. Eingabeplan) zurückgegriffen werden, die hier essentiell sein wird. Von daher sollte – wie vom Sachverständigen auf S. 11 unter Pkt. 7.1 des Untersuchungsberichts vorgeschlagen – lediglich ein Hinweis zur vorliegenden schalltechnischen Untersuchung des möglichen Gewerbebetriebs (hier: Lebensmittelmarkt mit Backshop) im B-Plan aufgenommen werden.

Im anschließenden baurechtlichen Antragsverfahren (d.h. kein Freistellungsverfahren) sollten dann entsprechende immissionsschutzfachliche Auflagenvorschläge im Genehmigungsbescheid übernommen werden. Dies ist hier aus fachtechnischer Sicht erforderlich, um die Gewerbelärmeinwirkung auf Immissionsorte in den vorhandenen, aber auch geplanten Wohngebieten (WA) mit der endgültigen Detailplanung abzugleichen/bewerten zu können.

Anm.: Im Einzelfall der folgenden Detailplanung bedarf es ggf. auch einer Anpassung der Auflagenvorschläge des Sachverständigen; der Auflagen-Katalog wurde unter Nr. 12 der textlichen Festsetzungen im B-Plan-Entwurf ohnehin nicht vollständig bzw. abschließend übernommen.

Rechtsgrundlagen:

§ 50 BImSchG
§ 1 Abs. 6 Nr. 1 und Abs. 7 sowie § 2 a BauGB

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):

Es wird empfohlen den nachfolgenden Hinweis in den B-Plan zu aufzunehmen:

„In der schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung v. 20.10.2023 (Bericht Nr. 223097 / 2, Ingenieurbüros Greiner) wurde die Verträglichkeit eines möglichen Lebensmittelmarktes mit Backshop in Bezug mit den angrenzenden schutzbedürftigen Wohnnutzungen entsprechend den Anforderungen der TA Lärm nachgewiesen. Die in der Verträglichkeitsuntersuchung unter Punkt 7.1 genannten organisatorischen und technischen Schallschutzmaßnahmen sind im Rahmen eines baurechtlichen Antragsverfahrens (d.h. kein Freistellungsverfahren) zu beachten.“

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Landratsamt Erding, Sachgebiet 42-2, Untere Immissionsschutzbehörde
Erding, 22.12.2023

Christoph Hennlich

Anlage:
Abdruck an: